



**GEMEINDE  
STAUFEN**

**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG  
DER GEMEINDELIEGENSCHAFTEN  
ZOPFHUUS UND LINDENPLATZ**

**gültig ab 1. April 2026**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich/Grundsatz	3
§ 2	Kapazität/Parkplätze	3
§ 3	Aufsicht	3
§ 4	Bewilligungsverfahren	4
§ 5	Einzelanlässe	4
§ 6	Dauerbelegungen	4
§ 7	Betriebszeiten	4
§ 8	Sperrzeiten/Einschränkungen	4
§ 9	Gebührentarif/Annullation	5
<b>II.</b>	<b>Benützungsvorschriften</b>	<b>5</b>
§ 10	Rauchverbot	5
§ 11	Benützungsbestimmungen	5
§ 12	Wirtetätigkeit	6
§ 13	Lärmschutz	6
§ 14	Übergabe und Rückgabe von Anlagen, Inventar und zusätzlichem Material	6
§ 15	Nachreinigung/Kehrichtentsorgung	6
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 16	Weitere Auflagen	7
§ 17	Strafbestimmungen	7
§ 18	Haftung	7
§ 19	Versicherung	7
§ 20	Ausschluss	7
§ 21	Inkrafttreten	7
§ 22	Änderungen	7
	<b>Anhang zum Reglement über die Benützung der Gemeindeliegenschaften</b>	<b>8</b>
	Allgemeines	8
	Gebührenansätze	9

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich/Grundsatz

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung folgender Gebäude/Räumlichkeiten:

- Zopfhuus Saal (inkl. Küche) an der Zopfgasse 22
- Zopfhuus Eckzimmer an der Zopfgasse 22 (beim Eingang rechts; für Sitzungszwecke)
- Mehrzweckgebäude Lindenplatz (Saal am Lindenplatz 1)

<sup>2</sup> In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

<sup>3</sup> Die Lokalitäten im Zopfhuus und im Mehrzweckgebäude Lindenplatz dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohner-, Ortsbürger- und Kirchgemeinde sowie der Schule Staufen.

<sup>4</sup> Die Lokalitäten können an im Vereinsverzeichnis aufgeführte Vereine, politische Parteien und Firmen sowie ortsansässigen Privatpersonen (gem. Einwohnerregister) vermietet werden. An auswärtig wohnhafte Privatpersonen werden die Gemeindeliegenschaften nicht vermietet. Das Eckzimmer wird ausschliesslich für Sitzungszwecke vermietet.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Lokalitäten an weitere externe Organisationen vermieten.

<sup>6</sup> Für religiös fundamentalistische Kulthandlungen (Beschneidungen, usw.) und dergleichen werden die Räumlichkeiten im Zopfhuus und Lindenplatz nicht vermietet.

### § 2 Kapazität/Parkplätze

<sup>1</sup> Die Nutzung der Räumlichkeiten ist gemäss Aargauischer Gebäudeversicherung (AGV) auf folgende Personenzahl begrenzt:

- Zopfhuus: 120 Personen (80 Personen bei Bankettbestuhlung)
- Mehrzweckgebäude Lindenplatz: 100 Personen (70 Personen bei Bankettbestuhlung)

<sup>2</sup> Es liegt in der Verantwortung der Benützer, dass die entsprechenden Räumlichkeiten nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Polizei aufgelöst werden.

<sup>3</sup> Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden.

<sup>4</sup> Das Parkieren ist ausschliesslich bei den dafür vorgesehenen Parkplätzen beim Zopfhuus und Lindenplatz sowie am Hermenweg ('Hermenparkplatz') erlaubt. Auf Gebäudevorplätzen der Anwohner ist das Abstellen von Fahrzeugen untersagt.

### § 3 Aufsicht

<sup>1</sup> Sämtliche Gebäude und Räumlichkeiten der Gemeinde Staufen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen unterstehen dem Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg sowie den besonderen Weisungen gemäss Bewilligungserteilung.

## § 4 Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten erteilt die Gemeindeverwaltung. Benützungsgesuche sind mindestens vier Wochen vor der Nutzung der Gemeindeverwaltung online via Reservationstool auf der Website der Gemeinde Staufen einzureichen. Die von der Gemeindeverwaltung erteilte Bewilligung kann nicht übertragen werden. Das Reservationsgesuch ist wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

<sup>2</sup> Der Reservationsprozess findet ausschliesslich in digitaler Form statt. Die digitale Unterschrift ist rechtsgültig.

<sup>3</sup> Einträge im Veranstaltungskalender der Gemeinde Staufen gelten nicht als Reservation.

## § 5 Einzelanlässe

<sup>1</sup> Für die einmalige Benützung der Lokalitäten ist eine Bewilligung erforderlich. Es ist nicht gestattet, Benützungsbewilligungen durch Berechtigte einzuholen und das Benützungsgesuch für private Anlässe Dritter zu übertragen. Im Widerhandlungsfall wird der Bewilligungsinhaber mit einer Busse bis CHF 500.00 belegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach der Nutzung.

## § 6 Dauerbelegungen

<sup>1</sup> Die Benützung im Rahmen von wiederkehrenden Aktivitäten (Trainings usw.) ist möglich. Für die regelmässige Benützung der Gemeindeliegenschaften ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich. Anfragen für Dauerbelegungen sind mindestens sechs Wochen vor geplanter Erstbenützung der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Nebst detaillierten Angaben zum Reservationszweck kann die Gemeindeverwaltung eine Auflistung sämtlicher Teilnehmer einverlangen.

<sup>2</sup> Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Benützer durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig informiert. Die Benützer werden zudem angehalten, regelmässig die Veranstaltungen auf der Website der Gemeinde Staufen einzusehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausweichanlage.

<sup>3</sup> Die Verrechnung erfolgt in der Regel vor der Erstbenützung.

## § 7 Betriebszeiten

<sup>1</sup> Die in der Bewilligung festgehaltenen Benützungszeiten sind einzuhalten. Es ist ausschliesslich die bewilligte Nutzung zulässig.

## § 8 Sperrzeiten/Einschränkungen

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten können nicht benützt werden:

- a) an Feiertagen (Ostern, Auffahrt, Pfingsten);
- b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr;
- c) während der Grundreinigung;
- d) bei Benützung durch Behörden, Kommissionen, Verwaltung oder Schule.

<sup>2</sup> Ausnahmbewilligungen können durch den Gemeinderat erteilt werden.

## **§ 9 Gebührentarif/Annulation**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Räumlichkeiten ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Ansätze richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

<sup>2</sup> Bei Annulationen innert zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor dem Termin ist die gesamte Benützungsgebühr geschuldet. Bei früheren Annulationen wird ein Unkostenbeitrag von CHF 80.00 erhoben. Wird die Lokalität ohne vorgängige Annullierung nicht benützt, ist die volle Benützungsgebühr zu entrichten.

## **II. Benützungsvorschriften**

### **§ 10 Rauchverbot**

<sup>1</sup> Gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Passivraucher herrscht in sämtlichen Gemeindeliegenschaften striktes Rauchverbot.

<sup>2</sup> Bei Rauchpausen während Veranstaltungen im Zopfhuus ist der hintere Ausgang (Überdachung in Richtung Gemeindehaus) zu benützen. Das Rauchen beim Haupteingang ist untersagt.

### **§ 11 Benützungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Benützung der Gemeindeliegenschaften hat geordnet und diszipliniert zu erfolgen. Die Benützer haben gegenseitig und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind dem technischen Dienst umgehend zu melden.

<sup>3</sup> Den Anordnungen und Weisungen des technischen Dienstes ist Folge zu leisten.

<sup>4</sup> Die Gesuchsteller müssen das 18. Altersjahr erreicht haben. Sowohl bei der Übergabe, als auch während der Nutzung der Lokalität müssen die Gesuchsteller persönlich anwesend sein.

<sup>5</sup> Beim Verlassen der Gebäude sind die Bewilligungsnehmer verantwortlich für:

- die Reinigung und die korrekte Einsortierung des Geschirrs und Bestecks
- das Abwischen der Tische und Stühle
- das saubere Reinigen des Bodens (besenrein)
- das Reinigen sämtlicher benützter Küchengeräte (inkl. Siebe Geschirrwaschmaschine)
- das Entfernen von privat angebrachtem Deko- und Wegweiser-Material (Ballone, Plakate usw.)
- die Sicherstellung, dass sich keine Personen mehr im Gebäude befinden
- das Ausschalten der in Betrieb genommenen Energieverbraucher
- die Schliessung sämtlicher Fenster und Aussentüren

<sup>6</sup> Die Gemeinde kann jederzeit und ohne Kostenfolge von der Vermietung der Räumlichkeiten zurücktreten.

## **§ 12 Wirtetätigkeit**

<sup>1</sup> Für das Wirten bei Einzelanlässen von Vereinen und ähnlichen Organisationen ist kein Wirtefähigkeitsausweis erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass die Bestimmungen der Lebensmittel- und Hygieneverordnung eingehalten werden.

<sup>2</sup> Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist der Gemeindeverwaltung mittels Meldeformular mindestens zehn Tage im Voraus anzuzeigen. Das Meldeformular ist bei der Gemeindeverwaltung einzuverlangen. Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops zu stellen. Bei Bedarf kann die Gemeindeverwaltung ein Konzept (Einhaltung Sicherheit) für die jeweilige Veranstaltung verlangen.

<sup>3</sup> Die Öffnungszeiten gemäss Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) sind einzuhalten. Veranstaltungen sind von Montag bis Freitag um 00.15 Uhr, am Samstag um 02.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen um 02.00 Uhr zu schliessen. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ist vor der Nutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich mittels dem Meldeformular für Einzelanlässe zu beantragen.

<sup>4</sup> Die Veranstaltenden haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (wie Lotto, Suisa, Konzerte usw.) besorgt zu sein.

## **§ 13 Lärmschutz**

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Nutzung verantwortlich. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist, sowohl im Aussenbereich als auch im Innern von Gebäuden, jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört (§ 10 Polizeireglement). Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und lärmverursachender Raketen ist ausserhalb und innerhalb sämtlicher Gemeindeliegenschaften untersagt.

## **§ 14 Übergabe und Rückgabe von Anlagen, Inventar und zusätzlichem Material**

<sup>1</sup> Der Schlüssel zu den Räumlichkeiten der Gemeindeliegenschaften ist beim technischen Dienst zu beziehen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bewilligungsinhaber für den vollen Schaden. Die verantwortliche Person wird vom technischen Dienst vor der Nutzung frühzeitig kontaktiert. Die Weitergabe der Schlüssel ist verboten. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, allfällige vor der Nutzung festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem technischen Dienst umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Die Anlagen sowie das Inventar werden den Benützern durch den technischen Dienst übergeben und sind nach der Benützung in sauberem Zustand zurückzugeben. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Materialverluste sind dem technischen Dienst umgehend zu melden. Für verursachte Schäden jeglicher Art haften die Benützer. Ebenfalls wird der Ersatz von defektem und fehlendem Geschirr verrechnet.

## **§ 15 Nachreinigung/Kehrrichtentsorgung**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten sowie die Umgebung sind rein zu halten. Zusätzliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch den technischen Dienst werden pro Stunde zum ordentlichen Lohnansatz der Gemeinde verrechnet und dem Veranstalter belastet. Der bei der Benützung der Küche anfallende Abfall ist gut sichtbar in einem dafür vorgesehenen Kehrachtsack zu deponieren. Die Lagerung im Freien ist verboten. Die Entsorgungsgebühr wird nach gültigem Abfallreglement der Gemeinde Staufen dem Bewilligungsinhaber verrechnet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Weitere Auflagen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligungen aufzunehmen.

#### **§ 17 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Behörden werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) und gemäss Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg geahndet.

#### **§ 18 Haftung**

<sup>1</sup> Die Eigentümerin der Gemeindeliegenschaften lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Räumlichkeiten im Innen- sowie Aussenbereich, Inventar, Mobilien und Umgebung.

#### **§ 19 Versicherung**

<sup>1</sup> Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Bewilligungsinhabers.

#### **§ 20 Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Vermietung der Räumlichkeiten sowie der Aussenanlagen verweigern.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. April 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften und alle früheren Benützungsreglemente sowie Tarifordnungen.

#### **§ 22 Änderungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann das Reglement und die Gebühren jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. März 2026

#### **GEMEINDERAT STAUFEN**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Patrick Braun

Mike Barth

## **Anhang zum Reglement über die Benützung der Gemeindeliegenschaften Zopfhuus und Lindenplatz**

### **Allgemeines**

<sup>1</sup> Ortsansässigen Vereinen (gem. Vereinsverzeichnis der Gemeinde Staufen) steht der Versammlungssaal (Zopfhuus oder Lindenplatz) einmal pro Jahr für eine kulturelle Veranstaltung während einem Tag kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup> Ortsansässigen Vereinen (gem. Vereinsverzeichnis der Gemeinde Staufen) steht der Versammlungssaal (Zopfhuus oder Lindenplatz) zusätzlich einmal pro Jahr für einen Anlass (max. drei aufeinanderfolgende Tage) kostenlos zur Verfügung.

<sup>3</sup> Vereinen, Organisationen und Personen, welche nicht ordentlich im Vereinsverzeichnis oder im Einwohnerregister der Personendienste Staufen gemeldet sind, kann der ortsansässige Tarif nicht angerechnet werden.

<sup>4</sup> In der Benützungsgebühr enthalten sind die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten, die Nutzung der vorhandenen Tische und Stühle, die Nutzung des Foyers (Zopfhuus) sowie die Nutzung der Küche sowie des Vorplatzes (Zopfhuus). Weiteres Leihmaterial wie Flipchart, Mikrofon, Rednerpult, Kaffeemaschine und Beamer sind ebenfalls in der Benützungsgebühr inkludiert.

<sup>5</sup> Zusätzlich verrechnet werden die Aufwendungen für Kehrrichtgebühren, allfällige Nachreinigungen und Ersatz von defektem und fehlendem Geschirr und Leihmaterial (Mikrofon, Rednerpult, Beamer usw.) sowie der Verbrauch von Kaffeekapseln pro Stück gemäss den geltenden Ansätzen.

<sup>6</sup> Die Bereitstellung sämtlicher Räumlichkeiten (Bestuhlung, Einrichtung usw.) ist Sache des Veranstalters. Nach frühzeitiger Absprache (mindestens zwei Wochen vor dem Anlass) kann die Bereitstellung für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine im Interesse der Gemeinde Staufen und der reformierten Kirchgemeinde Staufberg durch den technischen Dienst vorgenommen werden. Der Bedarf an Mobiliar und weiteren Einrichtungsgegenständen ist dem technischen Dienst mittels Gesuchformular ebenfalls frühzeitig mitzuteilen.

<sup>7</sup> Bei kulturellen, gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen, welche im Interesse der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes stehen, kann die Benützungsgebühr reduziert oder erlassen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

<sup>8</sup> Für Lokalbenützungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist die 1.5-fache Gebühr zu entrichten. Für Lokalbenützungen an drei aufeinander folgenden Tagen wird die zweifache Gebühr fällig.

<sup>9</sup> Die Gebühren zur Benützung der Gemeindeliegenschaften richten sich nach der Tabelle auf der Folgeseite.

**Gebührenansätze**

<b>Zopfhuus-Saal</b>	<b>Ortsansässig</b>	<b>Auswärtig</b>
Vereine/Institutionen, exkl. Benützung der Küche	CHF 250.00	CHF 450.00
Vereine/Institutionen, inkl. Benützung der Küche	CHF 350.00	CHF 550.00
Privatpersonen	CHF 400.00	keine Vermietung
Dauerbelegungen pro Benützung (max. 3h)	CHF 80.00	CHF 80.00

<b>Zopfhuus Eckzimmer</b>	<b>Ortsansässig</b>	<b>Auswärtig</b>
Sitzungen kommerzieller Institutionen (max. 3h)	CHF 100.00	CHF 150.00
Sitzungen von Vereinen, Verbänden, Non-Profit-Organisationen usw. (max. 3h)	kostenlos	CHF 100.00
Dauerbelegungen; wiederkehrende Sitzungen	kostenlos	CHF 50.00

<b>Lindenplatz-Saal</b>	<b>Ortsansässig</b>	<b>Auswärtig</b>
Vereine/Institutionen	CHF 250.00	CHF 450.00
Privatpersonen	CHF 350.00	keine Vermietung
Dauerbelegungen pro Benützung (max. 3h)	CHF 80.00	CHF 80.00

<b>div. weitere Gebühren</b>	<b>Ortsansässig</b>
Zusätzliche Aufwendungen, Nachreinigungen durch den technischen Dienst (pro Stunde)	CHF 77.00
Nespresso Kaffeekapseln (pro Pad/Stück)	CHF 0.60
Annulationen < 10 Tage	gesamte Gebühr
Annulationen >10 Tage	CHF 80.00
Kehrrechtgebühren (35-Liter-Sack/Stück)	CHF 3.00
Kehrrechtgebühren (60-Liter-Sack/Stück)	CHF 6.00
Kehrrechtgebühren (110-Liter-Sack/Stück)	CHF 9.00
Containerplomben (pro Stück)	CHF 45.00